

den täglichen Gebrauch — ist beim Abendanzug nicht an ihrem Platze. Die verschiedenen Uhrenformen halten Schritt mit den Anforderungen der Notwendigkeit und des guten Geschmacks. Die „andere“ Uhr ist sicher ein glücklicher Einfall für ein Weihnachtsgeschenk.“

6. „Ihr Weihnachtsgeschenk! Männer schätzen gewöhnlich das Einkaufen von Geschenken nicht und das Auswählen irgend eines Gegenstandes für „ein liebes Mädchen“ wird für sie eine ziemlich unbequeme Aufgabe. — Haben Sie jemals an silberne Toilettegegenstände gedacht? Sie sind das hübscheste, individuellste Geschenk, und doch braucht es dafür nicht einen zu großen einmaligen Kostenaufwand. Man kann die Garnitur Stück für Stück anschaffen, einen Artikel für jede Gelegenheit, bis die Garnitur vollständig ist und das Geschenkproblem ist gelöst.“

7. „Fingerringe für Damen. Die reizenden kleinen Fingerringe, von denen Sie bei... eine Überfülle finden, sind die hübschesten Mode-Neuheiten in Damenringen. Die vorherrschende Fassung ist...“

Dunkle Amethyste werden auch für kleine Fingerringe häufig verwendet, besonders die länglichen Steine. In Gold gefaßt sind sie außerordentlich geeignete Geschenke.“

8. „Etwas für „sie“? Ein Geschenk für „sie“ kann entweder eine nette, aber wenig kostspielige Erinnerung an gute Bekanntschaft sein oder etwas, für das Sie eine beträchtliche Summe auszugeben gedenken. Wir haben Überfluß an den verlockendsten Gegenständen, die das Auge entzücken und den verwöhntesten Geschmack befriedigen...“

9. „Schenken Sie „ihr“ eine Armbanduhr zu Weihnachten. Sie finden bei uns eine wundervolle Kollektion der schönsten Armbanduhren in den neuesten Formen in Gold usw...“

10. „Als Großmutter Tee reichte — — — Vielleicht umgab den einfachen Nachmittagsempfang in der Mitte des 18. Jahrhunderts mehr Feierlichkeit als heutzutage, aber sicherlich benutzte Großmutter ihr silbernes Tee-Service mit dem gleichen Stolz, wie die heutige Hausfrau, die im Besitze guter Silbersachen ist. War Großmutter Tee-Service ein geschätztes Erbstück, oder hatte sie es stolz eines Tages ganz neu nach Hause gebracht? Alle Erbstücke waren einmal neu. Heute können Sie Silbersachen bei uns auswählen, und Sie werden dieselbe Freude in Ihr Haus bringen, die mit den Jahren steigt und Erbstücke aus den Sachen macht, die von Ihren Nachkommen verehrt werden.“

Zur Frage der Konzessionierung für den Edelmetallhandel

Seit einiger Zeit fallen die Entscheidungen über die Anträge zur Genehmigung des Handels mit Edelmetallen nach dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Wenn viele Uhrmacher das Vertrauen zu dem Gesetze gehabt hatten, daß dadurch eine gründliche Reinigung im Edelmetallhandel erzielt würde, daß also unberufene Elemente ganz oder zum weit überwiegenden Teile ausgemerzt würden, so ist diese Hoffnung leider nicht in Erfüllung gegangen, ja noch mehr, sehr vielen Uhrmachern ist die Handelserlaubnis verweigert worden. Diese Verweigerung der Handelserlaubnis bedeutet für viele Uhrgeschäfte einen harten Schlag, da sie sich seit Jahren immer mehr dem Edelmetallhandel zugewandt und darüber das Waren- und Reparaturongeschäft vernachlässigt haben. Vorläufig ist der Edelmetallhandel noch von erheblicher Bedeutung; daß ihm eine Stabilisierung unserer Währung, auch wenn es sich nur um eine relative handelt, sehr stark Abbruch tut, ist kein Geheimnis; wann aber diese Voraussetzung in einem solchen Maße Wirklichkeit wird, daß auf den Edelmetallhandel kaum noch besonderer Wert gelegt wird, ist angesichts der verworrenen Wirtschaftsverhältnisse gar nicht abzusehen.

Die Erteilung der Erlaubnis für den Kleinhandel in Edelmetallen kann aus zwei Gründen verweigert werden, nämlich zunächst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes dann, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Dieser Nachweis des Bedürfnisses ist nach dem Kommentar zu dem Gesetze von Handelsgerichtsrat Richard Lebram so zu verstehen, daß es nicht entscheidend ist, ob in einer bestimmten Straße schon verschiedene Ankaufsstellen bestehen und demzufolge die Errichtung einer neuen abzulehnen ist, sondern es soll bei der Erteilung der Erlaubnis die Frage geprüft werden, ob nicht schon in der ganzen Gemeinde genügend Ankaufsstellen bestehen, die dem Publikum eine ausreichende Auswahl zum Absatze seiner Schmucksachen usw. bieten. Gemäß § 2 Abs. 5 spielt die Bedürfnisfrage für solche Gewerbetreibende, die den Edelmetallhandel bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, falls nicht die Erlaubnis aus anderen Gründen zu versagen ist, keine Rolle; solchen Gewerbetreibenden muß die Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis ist weiterhin nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu versagen, und zwar allen Antragstellern, einerlei, wann sie den Handel mit Edelmetallen aufgenommen haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Nach dem bereits erwähnten Kommentare von Lebram liegt Sachkenntnis dann vor, wenn der Gewerbetreibende eine ordnungsmäßige Lehre im Goldwaren- oder Uhrgewerbe oder im Edelmetallhandel durchgemacht hat. Sie wird aber auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn er sich durch langjährige Geschäftstätigkeit in diesem Gewerbe die nötigen Fachkenntnisse erworben hat. Die für den Uhrmacher in erster Linie gegebenen Stellen für den Nachweis seiner Sachkenntnis und Zuverlässigkeit sind die örtliche Fachvereinigung, die Handwerkskammer und, für die Zuverlässigkeit, auch die Polizeibehörde.

Wie soll sich nun der Uhrmacher verhalten, wenn sein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis abgelehnt worden ist, trotzdem nach seiner Überzeugung einer der vorstehenden Versagungsgründe auf ihn nicht zutrifft? Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist gegen den ablehnenden Bescheid der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Verwaltungsbehörde die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle binnen zwei Wochen zulässig (in Berlin der Oberpräsident, im übrigen in Preußen der Regierungspräsident). Wenn einzelne Behörden in dem ablehnenden Bescheide eine kürzere Frist für die Einreichung der Beschwerde angegeben haben, so ist das nicht dem Gesetze entsprechend; auch die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder ändern an dieser Beschwerdefrist nichts. Kann sich der Uhrmacher die für die Begründung der Beschwerde erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschaffen, so kann er die Begründung nachholen; es empfiehlt sich jedoch dann, in dem Beschwerdeschreiben darauf hinzuweisen, daß die Begründung so schnell als möglich nachgeholt wird. Die Begründung wird jeder Uhrmacher leicht mit Hilfe seiner örtlichen Vereinigung bzw. der Handwerkskammer abfassen können. Andere Ablehnungsgründe als die oben genannten gibt es nicht!

Ist ein Uhren- und Goldwarengeschäft bereits vor dem 1. Januar 1915 und gleichzeitig auch der Edelmetallhandel in der im Uhrmachergewerbe vor dem Kriege üblichen Weise in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben worden, so kann, falls der Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt, die Erlaubnis auch dann nicht verweigert werden, wenn der Handel mit Edelmetallen nicht als ein besonderer Gewerbe-zweig angemeldet worden ist. Der Ankauf und die Inzahlungnahme von Edelmetallen gehört handelsüblich zum Uhren- und Goldwarengewerbe; er stellt für den Uhrmacher keinen besonderen Gewerbe-zweig dar, sondern ist organisch mit ihm verbunden.

Wir möchten zu der Frage der Zuverlässigkeit noch bemerken, daß der Nachweis für diese im geschäftlichen Leben auch ohne gesetzliche Vorschriften dringend erforderliche Eigenschaft u. a. durch ein genügend großes Betriebskapital erbracht werden muß. Wenn Uhrmacher, wie das vielfach vorgekommen sein soll, in dem ihnen von den zur Erteilung der Erlaubnis bestimmten Behörden vorgelegten Fragebogen bei der Frage nach dem Betriebskapital angegeben haben „keines“, so kann sich natürlich kein vorurteilsfreier Mensch darüber wundern, wenn die Erlaubnis zum Handel mit Edelmetallen verweigert wird. Wovon soll denn der Gewerbetreibende die anzukaufenden Edelmetalle reell bezahlen, wenn er kein Betriebskapital besitzt? Ebenso ist — und auf diesen Punkt haben einsichtige Uhrmacherführer seit Jahr und Tag besonders eindringlich hingewiesen, leider immer noch ohne den gewünschten durchschlagenden Erfolg — eine ordnungsmäßige Buchführung unbedingt nötig und zwar sowohl für den Nachweis der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Sachkenntnis im Edelmetallhandel, wie auch für den Nachweis eines Bedürfnisses. Wenn ein Uhrmacher mit Hilfe seiner Bücher nachweisen kann, daß er einen erheblichen Umsatz in Edel-